



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Lars Harms

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Finanzministerium**

### **Beschaffungswesen**

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Ministerien, Bereichen der Landesverwaltung, Landesbetrieben, Sondervermögen des Landes und weiteren Organisationen, Institutionen und Unternehmen des Landes Schleswig-Holstein werden Beschaffungen ohne eine vertragliche oder gesetzlich begründete Zusammenarbeit mit der GMSH durchgeführt?

Antwort:

Die Landesbeschaffungsordnung schließt die IT-Beschaffung der Landesdienststellen über die GMSH aus und bestimmt Dataport als IT-Beschaffungsstelle.

Eine Ausnahmeregelung des Finanzministeriums zur Landesbeschaffungsordnung lässt darüber hinaus Sonderbeschaffungen und Sonderbeschaffungsstellen zu. Letztere gibt es

- beim Landespolizeiamt zur Beschaffung von Spezialtechnik für das MEK / SEK, den Verfassungsschutz und das Amt für Katastrophenschutz, die der Geheimhaltung unterliegt,
- den Landesbetrieben für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) und für Straßenbau und Verkehr (LBV-SH) zur Beschaffung von Artikeln, die weder von einer anderen Dienststelle des Landes, noch von einem anderen Kunden der GMSH benötigt werden, sowie

- bei Landesbehörden, die räumlich nicht in Schleswig-Holstein untergebracht sind (Landesvertretung in Berlin und Hanse-Office in Brüssel), zur Beschaffung des eigenen Bedarfs.

Nachfolgende Organisationen und Unternehmen bedienen sich nach Darstellung der GMSH nicht deren Beschaffungsstelle, sind dazu aber auch nicht verpflichtet:

- Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
- Universität Lübeck
- Verwaltungsfachhochschule Altenholz
- Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH

2. Warum werden in den unter Punkt 1 abgefragten Fällen die Beschaffungen nicht zentral durch die GMSH durchgeführt?

Antwort:

Dataport ist aufgrund der Fach- und Sachnähe für die IT-Beschaffung zuständig.

Das Landespolizeiamt ist als Sonderbeschaffungsstelle zum einen aufgrund von Geheimhaltungsverpflichtungen und den Vorschriften des Waffengesetzes und zum anderen bei der Beschaffung von Uniformen in Kooperation mit den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern zur Vergabe ohne Einschaltung der GMSH berechtigt.

Bei den Beschaffungen durch den LBV-SH und den LKN handelt es sich um Sach- und Dienstleistungen, die i.d.R. spezielle Kenntnisse und Erfahrungen erfordern. Deshalb wurde bisher davon ausgegangen, dass eine Beschaffung über die GMSH unwirtschaftlich sei.

Bei den Landesbehörden, die sich nicht in Schleswig-Holstein befinden, wird die Beschaffung wegen der räumlichen Entfernung nicht über die GMSH vorgenommen.

Die in der Aufzählung zu Frage 1 genannten Organisationen und Unternehmen sind gesetzlich oder vertraglich nicht an die GMSH gebunden.

3. Werden in Zukunft die Beschaffungen in diesen Fällen in Zusammenarbeit mit der GMSH durchgeführt?

Antwort:

Dies wird im Rahmen einer demnächst anstehenden Überarbeitung der Landesbeschaffungsordnung geprüft werden.